



Wissler & Protzen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Wissler & Protzen · Postfach 10 05 71 · 76486 Baden-Baden

An unsere Mandanten

Baden-Baden, den 29.12.2020

BP/MP/ik

Mandantenrundschriften Informationen zu Hilfen in der Corona-Krise (VI)

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor dem Ende eines ungewöhnlichen Jahres möchten wir Sie noch über die seit unserem letzten Corona-Rundschriften vom 16.11.2020 erfolgten Entwicklungen informieren. Zunächst möchten wir dabei auf einige wenige Regelungen des Jahressteuergesetzes 2020 eingehen, uns dann aber insbesondere neuen EU-Vorgaben zu den Corona-Beihilfen und den Voraussetzungen zur Verlängerung des Kurzarbeitergeldes zuwenden.

Jahressteuergesetz 2020

Kurz vor Jahresschluss wurde dieses Gesetz am 18.12.2020 verabschiedet, welches unter anderen folgende Regelungen enthält:

Die Frist für steuer- und sozialversicherungsfreie **Corona-Sonderzahlungen** an Arbeitnehmer in Höhe von maximal 1.500 Euro wurde bis zum 30.06.2021 verlängert, wobei jedoch keine erneute Auszahlung in 2021 erfolgen darf, wenn bereits 2020 der Betrag von 1.500 Euro gewährt wurde.

Für die Zeit vom 01.01.2020 und 31.12.2021 wird eine **Homeoffice-Pauschale** mit 5 € pro Tag eingeführt, wobei pro Jahr maximal 600 Euro geltend gemacht werden können. Dabei muss die gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt werden. Hervorzuheben ist, dass die Homeoffice-Pauschale in die Werbungskostenpauschale eingerechnet wird und nicht zusätzlich gewährt wird. Da die Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an Tagen im Homeoffice folgerichtig entfällt, wird voraussichtlich in vielen Fällen die Werbungskostenpauschale nicht überschritten werden.

Die monatliche **Freigrenze für Sachbezüge** für Arbeitnehmer wird ab dem 01.01.2022 von derzeit 44 € pro Monat auf 50 € pro Monat angehoben.

Die zunächst bis Ende 2020 befristete **Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld** bis max. 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt wurde um ein Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert.

EU-Vorgaben zu staatlichen Beihilfen angesichts von COVID-19

Beihilfen sind in der Europäischen Union nur aufgrund einer Genehmigung der EU-Kommission zulässig. Am 20.11.2020 wurden nun mit der „**Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020**“ die EU-Vorgaben für Deutschland rechtlich umgesetzt.

Demnach können beihilfegebende Stellen Fixkostenhilfen an Unternehmen für **ungedekte Fixkosten** gewähren, wobei die erhaltenen Beihilfen auf höchstens 90 % der ungedeckten Fixkosten bei kleinen und Kleinstunternehmen und auf höchstens 70 % der ungedeckten Fixkosten bei allen anderen Antragstellern begrenzt werden.

Einfach ausgedrückt versteht die Europäische Kommission unter ungedeckten Fixkosten **Verluste**, die Unternehmen für den beihilfefähigen Zeitraum ohne Wertminderungen (Abschreibungen) in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen. Mit anderen Worten muss für den Beihilfe beantragten Zeitraum ein wirtschaftlicher Verlust vorliegen und die erhaltene Beihilfe darf 70 bzw. 90 % des für den beihilfefähigen Monat errechneten Verlusts nicht überschreiten.

Die erst im November 2020 verabschiedete Bundesregelung soll den Zeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2021 abdecken. Derzeit ist völlig unklar, ob hierdurch auch für bereits gewährte Beihilfen (Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, Novemberhilfe) somit rückwirkend eine weitere Voraussetzung geschaffen wurde, so dass den Antragstellern ggf. eine **Rückzahlung** der zu viel in Anspruch genommenen Beihilfen droht.

Zumindest für die seit Oktober beantragbare Überbrückungshilfe II wurde mit einer Aktualisierung am 04.12.2020 in den FAQ-Katalog zur Überbrückungshilfe II des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) diese Regelung nachträglich ausdrücklich mit aufgenommen. Anträge zur Überbrückungshilfe II, die vor dem 05.12.2020 gestellt wurden, müssen zwar nicht geändert werden, die Korrektur wird aber im Rahmen der Schlussrechnung erfolgen.

Da aktuell völlige Unklarheit herrscht, wie die Regelung im Antragsprozess genau zu berücksichtigen ist, wird erwartet, dass das BMWi hierzu noch Arbeitshilfen für Antragstellende zur Verfügung stellen wird.

Anträge auf Dezemberhilfe ab sofort möglich

Nachdem die Antragstellung für die Novemberhilfe technisch erst zum 25.11.2020 möglich war, steht nun seit kurz vor Weihnachten auch das Antragsportal für die Dezemberhilfe für vom Lockdown durch Schließung betroffene Maßnahmen zur Verfügung. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Novemberhilfe, so dass wir Sie diesbezüglich auf unser Corona-Rundschreiben V vom 16.11.2020 verweisen möchten.



Antrag auf Verlängerung des Kurzarbeitergelds

Mit einer Pressemitteilung hat die Agentur für Arbeit allgemeine Details zum **Antrag auf Verlängerungen des Kurzarbeitergelds** veröffentlicht. Betriebe, die schon vor dem 31.12.2020 in Kurzarbeit gegangen sind, haben die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für bis zu 24 Monate in Anspruch zu nehmen, längstens aber bis zum 31.12.2021. Hierfür reicht eine formlose Anzeige auf Verlängerung durch den Arbeitgeber bei der örtlichen Arbeitsagentur. Die Anzeige muss die Dauer und Gründe für die Verlängerung beinhalten und die Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat bzw. Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmern belegen. Im Anhang finden Sie Vorlagen für einen formlosen Antrag zur Verlängerung der KUG-Bezugsdauer und für eine Vereinbarung über die Einführung/Verlängerung der Kurzarbeit mit Ihren Arbeitnehmern.

Wichtig für die Verlängerung ist ein rechtzeitig gestellter Antrag vor Ablauf von 12 Monaten seit erstmaliger KUG-Abrechnung. Ebenso ist zu beachten, dass bei einer Unterbrechung des KUG-Bezugs von drei oder mehr Monaten eine erneute Anzeige der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit erforderlich ist. Aktuelle Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie auf der Internetseite der Agentur für Arbeit

(Link: <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-nrw/corona-infos>).

Bitte beachten Sie, dass ein Mandantenrundsreiben lediglich der allgemeinen Information dient und Ihre individuelle Situation nicht oder nicht vollständig berücksichtigen kann. Bitte wenden Sie sich daher bei Detailfragen jederzeit gerne persönlich an uns.

Zu guter Letzt wünschen wir Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Freunden einen guten Rutsch und freuen uns Ihnen im neuen Jahr weiterhin zur Seite stehen zu dürfen. Die Bundesregierung hat mit der sog. Überbrückungshilfe III bzw. Neustarthilfe bereits weitere Maßnahmen angekündigt, über die wir Sie dann auf dem Laufenden halten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wissler & Protzen

Barbara Protzen
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Rechtsanwältin

Matthias Protzen
Wirtschaftsprüfer
Fachanwalt für Steuerrecht
Rechtsanwalt

Name und Vorname des Arbeitnehmers: _____

Vereinbarung zur Einführung / Verlängerung von Kurzarbeit

I. Einführung der Kurzarbeit

Zwischen _____ und **dem Arbeitnehmer/ der Arbeitnehmerin** wird vereinbart, dass mit Wirkung vom _____ bis auf Weiteres **Kurzarbeit** eingeführt wird.

II. Verlängerung der Kurzarbeit (Hinweis auf Vereinbarung vom _____)

Zwischen _____ und **dem Arbeitnehmer/ der Arbeitnehmerin** wird vereinbart, dass die seither vereinbarte **Kurzarbeit** bis auf Weiteres verlängert wird.

Es ist geplant, während der Dauer der Kurzarbeit die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit von _____ Stunden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Kurzarbeit bedarfsgerecht bis auf 0 Stunden pro Woche zu reduzieren.

Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin bestätigt, dass er / sie die Information für Arbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit (Broschüre 8b) in Kopie erhalten hat. Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, diese Informationsbroschüre durchzulesen und insbesondere die Mitwirkungspflichten bzw. Mitteilungspflichten, die in der Broschüre dargestellt sind, zu erfüllen.

_____, den _____

Arbeitgeber

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin

Mandant

Arbeitsagentur

Ort, Datum

**Antrag auf Verlängerung Kurzarbeitergeld
Kug-Stamm-Nummer xxxxxxx**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Bewilligungsbescheid zur Gewährung von Kurzarbeit vom _____
(Datum des Bewilligungsbescheids) beantragen wir / beantrage ich die Verlängerung bis zum
_____ (Datum Ende Bewilligungszeitraum aus Bescheid plus 12 Monate).

Als Begründung für den Antrag auf Verlängerung der Kurzarbeit *führen wir / führe ich an, dass wir / dass ich* in Folge der Corona-Pandemie und der damit von der Regierung beschlossenen Verordnungen nach wie vor Arbeitsausfälle zu verzeichnen habe(n).

Ggf. weitere Begründung je nach Branche z. B. durch die behördliche Schließung unseres / meines Betriebes / Cafés / Restaurants / durch die Einschränkungen im Eventbereich....

Wir bitten / ich bitte deshalb um Verlängerung der Kurzarbeit um weitere 12 Monate. Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmern wurden geschlossen und können auf Verlangen eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen